

## ERLÄUTERUNG ZUR ABSICHTSERKLÄRUNG

### Hintergrund:

Im Laufe der letzten Jahre hat eine wachsende Anzahl von Personen ein EFZ im Bereich Gesundheit und Soziales über das Qualifikationsverfahren nach Artikel 32 oder über die Validierung von Bildungsleistungen (VBL) erhalten. Der Zugang zu diesen beiden Verfahren basiert auf berufliche Erfahrungen der Kandidaten und Kandidatinnen, die vorausgesetzt werden. Allerdings können sich die Mehrzahl dieser Personen gewisse Kompetenzen nur durch den Besuch gewisser theoretischer oder praktischer oder ergänzender Kurse aneignen. Zudem bedingt der von den verschiedenen Leistungserbringern erteilte theoretisch-praktische Unterricht begleitetes und wiederholtes Ausüben dieser Kompetenzen in der Praxis.

Alle Ausbildungspartner sind sich in dieser Frage einig: Eine wachsende Anzahl von Kandidaten und Kandidatinnen verfügen in Bezug auf diese beiden Verfahren über ungenügende Rahmenbedingungen zum Erlernen der sich anzueignenden Kompetenzen. Diese Tatsache lässt sich grösstenteils auf den mangelnden Informationsaustausch zwischen der sich im Verfahren befindlichen Person und dem Unternehmen, bei dem sie angestellt ist, zurückführen. Die Kandidatinnen und Kandidaten sowie deren Arbeitgeber sind an keine gesetzlichen Vorgaben gebunden.

Um dies zu ändern, hat die OrTra Gesundheit und Soziales auf Antrag der Ausbildungsbetriebe und der Anbieter der Kurse und Nachholbildung eine Arbeitsgruppe beauftragt, Lösungsansätze zu erarbeiten, welche sicherstellen, dass die Personen, welche ihr EFZ über das Qualifikationsverfahren gemäss Artikel 32 oder der VBL erlangen wollen, optimal betreut werden und maximale Erfolgchancen haben.

### Absichtserklärung

Die Arbeitsgruppe hat eine Absichtserklärung in Form einer Vereinbarung zwischen der Person im Qualifikationsverfahren gemäss Artikel 32 oder der VBL und dem Arbeitgeber verfasst. Darin werden die Pflichten und Rechte aller von der Ausbildungszeit betroffenen Parteien klar aufgeführt. Sie kann an jede Situation angepasst werden und erfolgt im Sinne der gegenseitigen Unterstützung, der Dialogbereitschaft und des Verständnisses, um die bestmöglichen Erfolgchancen beim Qualifikationsverfahren sicherzustellen.

Die Verwendung dieses Formulars ist zwar nicht obligatorisch, wird jedoch **dringend empfohlen**. Dadurch entsteht zwischen dem Arbeitgeber und seinem Angestellten/seiner Angestellten eine Vertrauensbeziehung und es bietet sich die Möglichkeit, die Rahmenbedingungen für die Begleit- und Unterstützungsmassnahmen entsprechend den individuellen Möglichkeiten und Bedürfnissen klar zu definieren.

Es existiert je ein Formular für die Kandidaten und Kandidatinnen nach Artikel 32 und eines für diejenigen nach der VBL.

Das Dokument bleibt im Besitz der/des Angestellten und des Arbeitgebers, allerdings sollte bei der Anmeldung für den beruflichen Unterricht, die überbetrieblichen Kurse oder die Ergänzungsmodulen eine Kopie des Dokuments der ESSG und/oder der OrTra eingereicht werden.

Das Dokument wird folgendermassen verteilt:

- An die Kandidaten und Kandidatinnen anlässlich der Informationsanlässe zum Art. 32 bei der ESSG
- Anlässlich des Termins beim BEA für die VBL-Kandidaten und Kandidatinnen
- Mit der Eingangsbestätigung der VBL-Bewerbung
- Mit der Zulassungs-Bestätigung für Artikel 32 durch das BBA
- Mit der Anmeldung zu den Ergänzungsmodulen für die VBL (ESSG und/oder OrTra)
- Das Dokument ist abrufbar auf der Internet-Seite der OrTra: [www.ortrafr.ch](http://www.ortrafr.ch)